

Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung KBEO

für den Kindergarten Michaelnbach

gültig ab 1. September 2023

Übersicht

1. Betrieb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung
4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung
8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung
9. Suspendierung
10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
11. Pflichten der Eltern des Kindes
12. Pflichten des Rechtsträgers
13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)
14. Einverständniserklärung

1. Betrieb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Michaelnbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. 2023 mit Sitz in Michaelnbach.

2. Arbeitsjahr und Ferien

- 2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.
- 2.2. **Hauptferien:** Die Kinderbetreuungseinrichtung ist an fünf Wochen des Arbeitsjahres zur Gänze geschlossen: Entsprechend den Schulferien zu Weihnachten ist zwei Wochen kein Betrieb und die restlichen drei Wochen sind Ende August vor dem Start ins neue Arbeitsjahr geschlossen.
Während der Herbstferien, Semesterferien, Osterferien, der „Zwickeltage“ bei Feiertagen und für drei Wochen im Juli sowie zwei Wochen im August erfolgt in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Journaldienst. Das heißt, dass im Vorfeld für diese Tage/Wochen der Bedarf der Eltern gesondert abgefragt wird und dann der Betreuungsschlüssel entsprechend angepasst wird.

Michaelnbach arbeitet hinsichtlich der Kinderbetreuung mit den beiden anderen Hui-um-Gemeinden St. Thomas und Pollham in Kooperation, sprich eine gemeindeübergreifende Betreuung kann je nach Bedarf erfolgen. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich, die Daten werden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft weitergegeben.
- 2.3. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	14:30 Uhr

Die tatsächlichen Öffnungszeiten der Krabbel- und Kindergartengruppen richten sich nach dem erhobenen Bedarf.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 3.5. Bedarfserhebung
Bis spätestens März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens Ende Jänner, bei der Leitung des Kindergartens Michaelnbach zu erfolgen.
- 4.2. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
b) Anmeldebogen Online
(<https://www.michaelnbach.at/BUeRGERSERVICE/Bildungseinrichtungen/Kindergarten>),
c) Unterschriebene Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) -
<https://www.michaelnbach.at/BUeRGERSERVICE/Bildungseinrichtungen/Kindergarten>
d) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten
- 4.3. Der Besuch der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig. Eine Anmeldung für weniger als 5 Tage pro Woche ist nicht möglich.
Dies trifft nicht zu für U3-Kinder bzw. Kinder, welche die Krabbelstube besuchen.
- 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.

- 4.5. Der Rechtsträger entscheidet bis 15. Juni jeden Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 4.6. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 4.7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.8. Die Aufnahme eines Kindes aus einer fremden Gemeinde setzt die Bereitschaft zur Entrichtung des Gastbeitrags nach dem Oö. KBBG voraus. Die Zusage wird auf ein Jahr befristet und kann bei Bedarf verlängert werden.

5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Gemeinde Michaelnbach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung und
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

6. Kindergartenpflicht

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
 - a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
 - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

Die gerechtfertigte Verhinderung ist von den Eltern nachzuweisen durch eine schriftliche Entschuldigung, durch telefonische Verständigung und durch ein ärztliches Attest.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihnen obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 11) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Suspendierung

- 9.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 10.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
- 10.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11. Pflichten der Eltern des Kindes

- 11.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 11.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 11.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden.
Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 (§ 3a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 11.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten (zB Augenkrankheiten, Magen-/Darminfekte, usw. – siehe Merkblatt auf unserer Homepage <https://www.michaelnbach.at/BUeRGERSERVICE/Bildungseinrichtungen/Kindergarten>) oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. **Bevor das Kind die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.**
In der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 11.6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 11.7. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 11.8. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes in die Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht

nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 11.9. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 11.10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 11.11. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 11.12. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12. Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt, zB Kopie vom Eltern-Kind-Pass (darf nicht älter als 6 Monate sein).
- 12.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

13. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

14. Einverständniserklärung

Die Einrichtungsleitung wird von den Eltern im Zuge der Ausfüllung des Anmeldebogens zur Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung auch die benötigten datenschutzrechtlichen Einverständniserklärungen (siehe Homepage) einholen.

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Weiters wird die Pädagogische Konzeption des Kindergartens Michaelnbach vollinhaltlich mitgetragen. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte